

1 ENERGYlink - Konsultation „WECHSELPROZESS 06.00“ zur Adaptierung der technischen Dokumentation (ab April 2022)

1.1 Sammlung der Rückmeldungen

Das vorliegende Dokument beschreibt die Rückmeldungen und Änderungsvorschläge zur **Konsultation bzgl. der Spezifikationsdokumente**, welche bei den Verrechnungsstellen eingelangt sind (via E-Mail bzw. Eintrag auf ebutilities.at). Die Verrechnungsstellen haben diese Rückmeldungen zudem am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie (OE) gemeinsam mit Marktteilnehmern und Branchenvertretern im Detail diskutiert.

Zudem enthält das Dokument jeweils Kommentare seitens Verrechnungsstellen und ggf. die vorgenommene Änderung der Spezifikationsdokumente.

Die Verrechnungsstellen möchten an dieser Stelle auf den geplanten **Umsetzungstermin** (bzw. das Wartungsfenster) für die Adaptierungen hinweisen:

- Geplantes Wartungsfenster für die Produktivumgebung
 - von Freitag 01.04.2022, 17:00 Uhr
 - bis Montag 04.04.2022, 09:00 Uhr
- Umsetzung auf der Testumgebung erfolgt ca. 2 Monate zuvor.

1.2 Rückmeldung AT007000 Günther Korak (KNG-Kärnten Netz GmbH)

Via **ebutilities**:

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Folgende Punkte sollten bitte aufgenommen werden:

- ANM-Prozess:
Aufnahme einer Klarstellung zur Marktnachricht "TERMINVER_ANM": Wenn vom NB eine „TERMINVER_ANM“ zum korrekten Zeitpunkt an den LN übermittelt wird, kann der LN davon ausgehen, dass der Kunde noch nicht in die Anlage einzieht (Gründe zum Beispiel: Anlage ist technisch noch nicht fertig gestellt, Kunde hat um Verschiebung gebeten,...). Diese Nachricht gilt der Information des Lieferanten zum Status des Anmeldeprozesses durch den Netzbetreiber und soll ein Nachfragen des Lieferanten beim Netzbetreiber vermeiden.
- Punkt 1.25 Empfehlungen seitens Marktteilnehmern:
Aus dieser Empfehlung muss eine verpflichtende Angabe werden. Diese Daten dienen der verpflichtenden eindeutigen Identifikation der Vertragspartner bei den Prozessen Belieferungswunsch, Neuanmeldung und Wechsel. Lieferanten und Netzbetreiber sind angehalten die Rechtsform der Vertragspartner (Endverbraucher) festzustellen und das jeweils zugehörige Kennzeichen gemäß der in der "Technischen Dokumentation" enthaltenen Matrix (Firmenbuchnummer, Geburtsdatum oder Vereinsnummer) in den genannten Prozessen zu übermitteln. Sofern es sich beim Vertragspartner um einen Verein handelt, soll die Vereinsnummer (ZVR-Zahl) im Feld Firmenbuchnummer übermitteln werden.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

- **ANM-Prozess:**

Eine Klarstellung betreffend die Nachricht „TERMINVER_ANM“ ist aus Sicht der Verrechnungsstellen sinnvoll. Der folgende Absatz wurde in der Spezifikation im Kapitel 1.15.2.4 Prozessdetails aufgenommen:

Wenn vom Netzbetreiber eine „TERMINVER_ANM“ zum korrekten Zeitpunkt an den Lieferanten übermittelt wird, kann der Lieferant davon ausgehen, dass der Kunde noch nicht in die Anlage

einzieht (Gründe zum Beispiel: Anlage ist technisch noch nicht fertig gestellt, Kunde hat um Verschiebung gebeten...). Diese Nachricht gilt der Information des Lieferanten zum Status des Anmeldeprozesses durch den Netzbetreiber und soll ein Nachfragen des Lieferanten beim Netzbetreiber vermeiden.

• **Punkt 1.25 Empfehlungen seitens Marktteilnehmern:**

Seitens der Verrechnungsstellen wird bzgl. der vorgeschlagenen Änderung im 5. Aufzählungspunkt darauf hingewiesen, dass die Felder Firmenbuchnummer und Geburtsdatum als optional definiert sind. Zudem sind diese Felder in der Wechsel-VO nicht angeführt sind (auch nicht als optionale Felder). Die Handhabung optionaler Daten wird in der Spezifikation im Kapitel 1.25 zuvor im 1. Aufzählungspunkt beschrieben. Folglich ist „eine verpflichtende Angabe“ diese Felder nicht möglich.

Seitens der Verrechnungsstellen wurde der 5. Aufzählungspunkt im Kapitel 1.25 daher nur geringfügig geändert (Änderungen im Änderungsmodus):

- *Die folgende Matrix dient dazu Unklarheiten hinsichtlich der Daten der folgenden Matrix dienen der eindeutigen Identifikation der Vertragspartner bei den Prozessen Belieferungswunsch, Neuanmeldung und Wechsel zu vermeiden. Lieferanten und Netzbetreiber sind angehalten die Rechtsform der Vertragspartner (Endverbraucher) festzustellen und das jeweils zugehörige Kennzeichen gemäß der in der "Technischen Dokumentation" enthaltenen Matrix (Firmenbuchnummer, Geburtsdatum oder Vereinsnummer) in den Prozessen, sofern vorhanden, zu übermitteln. Sofern es sich beim Vertragspartner um einen Verein handelt, soll die Vereinsnummer (ZVR-Zahl) im Feld Firmenbuchnummer übermittelt werden.*

Name	Kürzel	Kennzeichen	Anrede
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH	Firmenbuchnummer	Firma
Kommanditgesellschaft	KG	Firmenbuchnummer	Firma
Offene Gesellschaft	OG	Firmenbuchnummer	Firma
Aktiengesellschaft	AG	Firmenbuchnummer	Firma
Einzelunternehmen (protokolliert)	e.U.	Firmenbuchnummer	Firma
Einzelunternehmen (nicht protokolliert)	-	Geburtsdatum	Herr/Frau
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	eGEN, GEN	Firmenbuchnummer	Firma
Gesellschaft nach bürgerlichem Recht	GesbR	Geburtsdatum	Herr/Frau
Stille Gesellschaft	-	Geburtsdatum	Herr/Frau
Verein	Verein	Vereinsnummer (ZVR-Zahl)	-
Natürliche Person	-	Geburtsdatum	Herr/Frau

1.3 Rückmeldung AT900419 Harald Stefely (LINZ NETZ GmbH)

Via **ebutilities** und an **kundenservice@energylink.at**:

Wegen Lieferantenanfragen und zwecks Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wäre es sinnvoll, im Schema die Datenstruktur der Customer Processes und Wechselprozesse für die beiden nachfolgenden Felder zu vereinheitlichen.

- **MeterReadingMonth** (Monat der Jahresablesung): bei Monatsabrechnung dzt. bei Customer Processes Wert **0** und bei Wechselprozessen Wert **monthly**;
- **ConsumptionBillingMonth** (Monat der Jahresabrechnung): bei Monatsabrechnung dzt. bei Customer Processes Wert **0** und bei Wechselprozessen Wert **monthly**;

Da die meisten Netzbetreiber bei den Wechselprozessen im Falle einer Monatsabrechnung auch jetzt schon den Wert 00 übermitteln, wäre unser Vorschlag, für die beiden Felder die Datenstruktur der Customer Processes in die Struktur der Wechselprozesse zu übernehmen.

Weiters wäre es wünschenswert, auch im Schema der Wechselprozesse das Feld **STEUERNUMMER** in den Rubriken Kundendaten (ContractPartnerData) und Korrespondenzadresse (CorrespondenceAdressData) als Kannfeld aufzunehmen.

In der Datendefinition der IDXAT3 MD-Prozesse ist das Feld wie folgt definiert:

Name XML Element / Attribut	A/E	Ebene3	Ebene4	Ebene5	MasterData	XSD Datentyp	Feldlänge
VATNumber	E	Ust ID				xsd:string	14

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

- **Monat der Jahresablesung und Monat der Jahresabrechnung**

Die Hinweise betreffend der Felder MeterReadingMonth (Monat der Jahresablesung) und ConsumptionBillingMonth (Monat der Jahresabrechnung) werden berücksichtigt. Statt „monthly“ soll „0“ übermittelt werden.

Die entsprechenden Anpassungen im Excel a1.0-datendefinition_06.00 bzw. in den XSDs betreffen die Feldlänge/Wertebereich:

- „Monat der Jahresablesung“ Feldlänge/Wertebereich:
monthly, 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12 → 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12
- „Monat der Jahresabrechnung“ Feldlänge/Wertebereich:
monthly, 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12 → 0,1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12

- **Feld STEUERNUMMER**

Das Feld „USt ID“ als neues optionales Feld in den Rubriken Kundendaten (ContractPartnerData) und Korrespondenzadresse (CorrespondenceAdressData) aufzunehmen, ist aus Sicht der Verrechnungsstellen sinnvoll.

Dieses Feld wurde in der in der Spezifikation und im Excel a1.0-datendefinition_06.00 bei den gleichen Prozessen aufgenommen wie das bestehende Feld „Firmenbuchnummer“:

- im Block „ContractPartnerData“ optional in den Prozessen:
ZPID, BINKUN, KUEND, WIES, BELNB, ANM, ABM, VZ, RTANM, RAABM, RAANM
- im Block „CorrespondenceAdressData“ optional in den Prozessen:
WIES, BELNB, ANM, ABM

1.4 Rückmeldung AT001000 Wiener Netze Gerhard Pfanner

Via **ebutilities**:

Bitte bei WIES 68 als Sender NB statt LA

Danke

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Spezifikationsentwurf hat sich im Kapitel 1.14.4.3 Prozessschritte bei WIES68 ein Fehler eingeschlichen. Der Sender muss der NB sein, der Empfänger der LA.

Die entsprechenden Anpassungen in der Spezifikation im Kapitel 1.14.4.3 sind im Screenshot unterhalb in grün dargestellt:

WIES64		NB		Ablesung durchführen		Der NB führt die Ablesung beim Endverbraucher durch.
WIES65	MSCONS_LA_WIES	NB		MSCONS_LA_WIES erstellen		Für den Versand der aus den Ablesungen resultierenden Energiedaten wird ausschließlich der Prozess CR_MSG verwendet.
WIES66	MSCONS_LA_WIES	NB	LA	MSCONS_LA_WIES übertragen	Innerhalb 15 AT nach dem Wechseltermin	
WIES67	MSCONS_LA_WIES	LA		MSCONS_LA_WIES empfangen		
WIES68		NB/LA	LA	Ggf. Anstoß Übertragung Consumption Record File MSCONS-Daten	Innerhalb 15 AT nach dem Wechseltermin	Für den Versand der aus den Ablesungen resultierenden

1.5 Rückmeldung Wien Energie GmbH (Barbara Knoll)

An kundenservice@energylink.at

zur gegenständlichen Konsultation zwei eine Rückfragen:

Im Schritt WIES 68 geht es um den „Ggf. Anstoß der Übertragung Consumption Record File“. Als Sender wird der LA genannt.

- Sollte der Sender nicht der NB sein? (Im gestrichenen Schritt WIES 66 ist als Sender auch der NB angeführt)
- Bedeutet „Ggf.“, dass die Übertragung optional ist?

Vielen Dank und Liebe Grüße

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

- Fehler bei WIES68

Der Fehler bei WIES68 wurde korrigiert (s. Rückmeldung AT001000 Wiener Netze Gerhard Pfanner).

- Bedeutung „Ggf.“

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass „Ggf.“ falsch bzw. irreführend ist. Sowohl im Schritt WIES14 als auch im Schritt WIES68 ist der Anstoß der Übertragung des Consumption Record File mittels dem Prozess CR_MSG nicht optional und muss nach den Regeln und Fristen des CR_MSG (definiert auf eutilities.at) erfolgen. Der Schritt WIES14 ist jedoch nur bei ZP ohne Standardlastprofil bzw. bei ZP mit dem DeviceType „LPZ“ durchzuführen.

Demzufolge wurde „Ggf.“ bei WIES14 und WIES68 in der Spezifikation im Kapitel 1.14.4.3 entfernt.

1.6 Rückmeldung efriends (Martin-Christian Marksz)

An kundenservice@energylink.at

Punkt 1

Stellungnahme

für mich ist nicht nachvollziehbar, warum eine Kennzeichnung der Energiegemeinschaften in Wechsel- und Identifikationsprozesse aufgenommen werden soll?

Leider fehlt eine Begründung für diese und andere Änderungswünsche und ich konnte leider auch keine konkrete Information darüber finden, wie so eine Kennzeichnung umgesetzt werden soll.

Rückfrage Verrechnungsstellen im Rahmen der Konsultationsphase:

Im Zuge der Diskussionen des AK Datenaustausch und auch bei einem EAG-Termin hat sich herausgestellt, dass für die Energiegemeinschaften in den Wechselprozessen eine Kennzeichnung

notwendig ist, welche klarmacht, dass der Kunde Mitglied einer Energiegemeinschaft ist. Daher wurde das Thema in der KG Wechselprozess eingebracht und die Aufnahme der neuen Felder EnergyCommunity (Kennzeichen Energiegemeinschaft) und TypeOfGeneration (Voll-/Überschusseinspeiser) für die nächste Schemaänderung vorgesehen.

Diese zwei Felder wurden bereits im AK Datenaustausch ausgearbeitet und an die Verrechnungsstellen übermittelt, um sicherzustellen, dass Format/Inhalte ident sind zu den Customer Prozessen. Grund für diese zwei neuen Felder ist, dass die Lieferanten eine Information benötigen, wenn eine Einspeiseanlage in Betrieb geht und sich dadurch der Bezug der dazugehörigen Verbrauchsanlage verringert.

Zusätzliche Anmerkung von Hrn. Marksz zur Stellungnahme:

Zunächst eine Frage:

Wie soll diese Kennzeichnung als EEG aussehen? die GC Nummer der EEG oder "nur" ein Flag? Dazu konnte ich leider nichts finden oder habe es einfach übersehen? In der technischen Dokumentation wird das Datenfeld 5 mal erwähnt aber nicht erklärt wie es aussehen soll bzw. was der Inhalt ist? Auf ebUtilities konnte ich leider auch nichts dazu finden.

Bezüglich Punkt 1, dieser EEG Kennzeichnung habe ich denke ich bereits entgegnet, dass der EL aus meiner Sicht (als EL selbst) keinerlei berechtigtes Interesse daran haben kann, ob und in welcher EEG ein ZP ist. Die EEG´s sind für Privatkunden und KMU´s - keine Großkunden und solche Großkunden hätten bereits alle LPZ. Wie vorab bereits angeführt, errichtet ein Kunde eine eigene Photovoltaikanlage und speist z.B. bei der OeMAG ein, erfährt der Lieferant auch nie etwas davon und der Verbrauch ändert sich trotzdem.

Dasselbe gilt, wenn ein Großkunde die Produktion umstellt, auch dann wird man den Energielieferanten nicht darüber informieren und dieser merkt es dann, wenn der Verbrauch steigt oder sinkt, was unverändert jederzeit passieren kann.

Das Beispiel bezüglich Verbrauchsreduktion hat aus meiner Sicht einen langen Bart der längst gestutzt gehört. Bis Ende nächsten Jahres muss der Großteil der SM ausgerollt sein UND alle Teilnehmer einer EEG müssen einen SM mit vollen Funktionen haben! Alle Energielieferanten haben dadurch die Möglichkeit die Verbrauchsdaten täglich erhalten können, was tatsächlich Auswirkungen auf die Prognosemenge haben wird, völlig wertfrei und unabhängig ob er eine eigene PV hat oder Teilnehmer einer 16a/b/c ist.

Egal ob es ein Flag ist, was aus meiner Sicht gar keinen Sinn machen würde oder die Nummer der registrieren EEG übermittelt wird, der EL hat keine Info über die Anlagengröße dieser EEG, weswegen es keinerlei Hilfe bei der Prognoseberechnung ist.

Im Gegensatz dazu sehe ich eine große Gefahr der Ungleichbehandlung, insbesondere wenn die "Betreibernummer" übermittelt werden soll. Da EL selbst keinerlei Einfluss nehmen dürfen bei einer EEG und das freie Wahlrecht des Energielieferanten unberührt bleibt, könnte so eine Kennzeichnung dazu missbraucht werden, die EEG´s der "Tochtergesellschaften" ggf. anders zu behandeln. Dies scheint mir um so mehr bedenklich, weil §16a als direkter Vorgänger zur EEG seit vielen Jahren besteht und es bisher keinen Wunsch einer Kennzeichnung gab, obwohl sich auch der Verbrauch von solchen Teilnehmern geändert hat. Auch vermisse ich konkrete Infos zur BEG? Als EL und ehemaliger NB dem die Gleichbehandlung immer das höchste Gut war und ist, sollte klar sein das ich niemanden unter Generalverdacht stelle. Aus dargelegten Gründen erachte ich jedoch wie angeführt, dass eine Kennzeichnung einer EEG für EL weder notwendig noch sinnvoll ist.

Wenn ich Strom beim Lieferanten X beziehe und eine Einlieferungsanlage errichte, wobei ich meinen Überschuss bei Lieferant Y einliefere, erfährt Lieferant X nichts davon. Warum also, soll das für Energiegemeinschaften anders sein?

Man könnte jetzt behaupten, es wäre für die Prognosemenge relevant. Aber das würde auch für den Fall zutreffen, wenn ein Kunde "plötzlich" weniger verbraucht, weil er eine Photovoltaikanlage errichtet hat. Das "Problem" sollte durch die SM gelöst sein, die eine monatliche Verbrauchsdatenübermittlung auch ohne Abrechnung möglich machen.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte die Notwendigkeit der neuen Felder Felder EnergyCommunity (Kennzeichen Energiegemeinschaft) und TypeOfGeneration (Voll-/Überschusseinspeiser) auf. Die Notwendigkeit eines EG Kennzeichen ergibt sich aus mehreren Gründen:

- Lieferanten, deren Kunde an einer Bürgerenergiegemeinschaft teilnimmt, erhalten vom Netzbetreiber 2 Zeitreihen, eine für den tatsächlichen und eine für den errechneten Residualverbrauch (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, §16e, Abs 2). Die Verarbeitung der Zeitreihen muss eingerichtet werden.
- Es tritt erstmals die Situation ein, dass die Menge der vom Lieferanten bezogenen Energie ungleich der Energiemenge des Netzbezugs ist. Das muss bei der Rechnungsprüfung berücksichtigt werden.
- Der Ablauf von Prozessen ist abhängig davon, ob der Netznutzer an einer Energiegemeinschaft teilnimmt oder nicht. So sind, im Prinzip zulässige, rückwirkende An-/Abmeldungen bei Teilnehmern einer Energiegemeinschaft nicht möglich. Und es besteht keine freie Wahlmöglichkeit zwischen den Devicetype-Modellen IMS und IME (Teilnehmer einer Energiegemeinschaft werden verpflichten ¼-h bilanziert; Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, §16e, Abs 1).

Zudem wurde festgehalten, dass nur die Art der Energiegemeinschaft (GC, RC_R, RC_L, CC, NONE) übermittelt wird. Die „Betreibernummer“ wird nicht übermittelt.

Demzufolge wird an der Aufnahme der neuen Felder gemäß Konsultationsentwurf festgehalten und folgende Klarstellung zur Erläuterung der Hintergründe in der Spezifikation im Kapitel 1.14.2.4, 1.14.4.4, 1.15.2.4 aufgenommen:

Hinweis bzgl. Kennzeichen Energiegemeinschaft: Bei den Prozessen ZPID, WIES und ANM wird ein Kennzeichen übermittelt, welches angibt, dass der Zählpunkt einer Energiegemeinschaft zugeordnet ist. Die Notwendigkeit dieser Kennzeichnung hat folgende Gründe:

- *Lieferanten, deren Kunde an einer Bürgerenergiegemeinschaft teilnimmt, erhalten vom Netzbetreiber 2 Zeitreihen, eine für den tatsächlichen und eine für den errechneten Residualverbrauch (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, §16e, Abs 2). Die Verarbeitung der Zeitreihen muss eingerichtet werden.*
- *Es tritt erstmals die Situation ein, dass die Menge der vom Lieferanten bezogenen Energie ungleich der Energiemenge des Netzbezugs ist. Das muss bei der Rechnungsprüfung berücksichtigt werden.*
- *Der Ablauf von Prozessen ist abhängig davon, ob der Netznutzer an einer Energiegemeinschaft teilnimmt oder nicht. So sind, im Prinzip zulässige, rückwirkende An-/Abmeldungen bei Teilnehmern einer Energiegemeinschaft nicht möglich. Und es besteht keine freie Wahlmöglichkeit zwischen den Devicetype-Modellen IMS und IME (Teilnehmer einer Energiegemeinschaft werden verpflichten ¼-h bilanziert; Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, §16e, Abs 1).*

Punkt 2

Stellungnahme

Bei der Such- und Prüflöge ist für mich nicht nachvollziehbar, wieso Standardfelder wie Geburtsdatum und Firmenbuchnummer zu "historischen" Datenfeldern zählen soll die nicht auf den aktuellen Stand gebracht werden können?

Rückfrage Verrechnungsstellen im Rahmen der Konsultationsphase:

Wie ist die Begrifflichkeit bzgl. der "historischen" Datenfelder zu verstehen? Wird dieser Begriff im Konsultationsentwurf angeführt? Bezieht sich die Frage hinsichtlich "nicht auf den aktuellen Stand gebracht werden können" auf einen bestimmten Passus in der Dokumentation?

→Abklärung im Meeting am 04.08.2021 in der Gruppe.

Stellungnahme

Explizit weil es so ist, dass außer den Wiener Netzen kaum ein NB die Feldern Stiege/Stock/Tür auch "korrekt" gepflegt hat, schlage ich vor künftig die letzte Zahl der Türnummer in die Suchlogiken nach Adresse aufzunehmen. Die Türnummer ist im Regelfall immer gepflegt und dementsprechend die "letzte" Zahl im Datenfeld, egal ob man das korrekt getrennt hat oder nicht.

Rückfrage Verrechnungsstellen im Rahmen der Konsultationsphase:

Die Einführung dieser Prüfmethode sollte am 04.08.2021 in der Gruppe abklärt bzw. präzisiert werden.
→Frage an die Gruppe: Ist die Türnummer immer die "letzte" Zahl im vereinigten Feld oder eventuell der Adresszusatz?

Stellungnahme

Die Definition der "manuellen Suche" wurde nun einmal mehr präzisiert, wieso diese aber weiterhin verpflichtend im Zuge einer ANL und nur "zulässig" ist bei einer ZPID, bleibt leider ungeklärt.

Rückfrage Verrechnungsstellen im Rahmen der Konsultationsphase:

Bezieht sich die Frage hinsichtlich "zulässig" auf einen bestimmten Passus in der Dokumentation?
Entscheidend für die "manuelle Suche" ist aus Sicht der Verrechnungsstellen, ob die Anfrage vom LF mit dem Parameter „Manuelle Suche=Ja“ übermittelt wurde. Und dieser Parameter wurde bei ANL und ZPID ident definiert. Bei der ANL wird im Unterschied zur ZPID zusätzlich die Nachricht <MANUELLESU_ANL> an den LF übermittelt, weil eine standardisierte Meldung gemäß Wechsel-VO (Kap. 3.1) verlangt wird.

Zusätzliche Anmerkung von Hrn. Marksz zur Stellungnahme:

Bezüglich Punkt 2, historisch:

Anstatt dem Hinweis, dass aus historischen Gründen für eine Automatisierung relevante Datenfelder wie Stiege/Stock/Tür bei jedem NB unterschiedlich befüllt sein können, sollte eine Lösung in Form einer Korrektur der Stammdaten beim NB durchgeführt werden.

Beispiel aus der Praxis:

Zwei Wohnblöcke die nebeneinander liegen und von der Wohnungsanzahl ident sind wurden vom NB unterschiedlich tituliert. Konkret meine ich damit das bei dem ersten Wohnblock 3/2/5 angeführt wird und beim zweiten 3a/Top 9 steht. Als ehemaliger NB suche ich die "Schuld" die einen allgemeinen Automatismus verhindert nicht nur dort, denn die Abfragequalität variiert mindestens pro EL genauso. Inzwischen selbst EL denke ich jedoch, dass die Datenqualität bei jedem NB gleich sein muss, weswegen die angeführten "historischen" Gründe beseitigt werden sollten. Was nützt es, wenn ich künftig erfahre bis zu welchem Schritt ich bei der Abfrage gekommen bin - wenn diese Schritte bzw. der Weg dorthin, dennoch wieder bei jedem NB unterschiedlich sind?

Da in den Spezifikationen klargelegt ist, das "Optional" gleichzusetzen mit Verpflichtend ist für jene Fälle, in welchen die Datenfelder "vorhanden" sind, scheint mir auch die verpflichtende Korrektur durch die NB dadurch gegeben. Wenn ich aus historischen Gründen eine alte Adresse oder eine z.B. eine Parzelle in meinem System habe, muss ich diese auch ändern und kann mich nicht auf die "historische" Erfassung berufen. Als NB weiß man im Regelfall immer über sein eigenes System am besten Bescheid, allerdings rein gar nichts über die anderen, mir selbst ist das auch erst durch meinen Wechsel zu einem EL wirklich bewusst geworden. Der NB hat durch die eigene Datenkorrektur einen Aufwand, genauso aber einen großen Nutzen durch die bessere Datenqualität und die deutliche Reduktion von manuellen Aufwänden. Da allein der NB die Datenhoheit bei Anlagenadressen hat, muss sichergestellt sein das diese Daten auch stimmen. Ohne eine diesbezügliche Anpassung erscheint mir auch die Anpassung der "Ablehnungsinfo" nicht sinnvoll wenn kein allgemeiner "Standard" dahinter liegt.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass die Forderungen zum Ablauf der Korrektur bzw. Pflege der Stammdaten bei Netzbetreibern nachvollziehbar sind. aber nicht Gegenstand der Diskussion. Die damit verbundenen Herausforderungen sind bekannt und wurden bereits mehrfach diskutiert, jedoch konnte bis dato keine gemeinsame sinnvolle Lösung gefunden werden.

Der geforderte Abgleich der Adressen erfolgt nach Auskunft der KG ohnehin bereits in den Systemen der Unternehmen.

Bestrebungen, die auf die Errichtung eines zentralen ZP-Registers hinauslaufen werden abgelehnt. Somit bei Punkt 2 keine Änderungen/ Anpassungen.

Punkt 3

Stellungnahme

Mit der neuen Ausnahme zur ANL auf Seite 214, dass inaktive Anlagen wie z.B. ZP für die Einlieferung die noch nie in Betrieb waren nicht in der ANL übermittelt werden sollen, bin ich absolut nicht einverstanden. In Wien und OÖ werden im Zuge der ANL solche "inaktiven" ZP bisher mit "no device" zurückgemeldet. Insbesondere weil es bisher für SESO Nutzer keine Möglichkeit gibt, eine ANM ohne zuvor erfolgter ANL und ZPID zu starten, hilft diese Rückmeldung im Zuge der ANL enorm und sollte im Gegensatz sogar, für alle NB verpflichtend werden. Insbesondere weil es meiner persönlichen Erfahrung nach immer noch zahlreiche NB gibt, die keinen BELNB senden und stattdessen den Endkunden kommunizieren, der Energielieferant müsse eine ANM schicken oder die Zähler würden sonst nicht getauscht werden.

Rückfrage Verrechnungsstellen im Rahmen der Konsultationsphase:

Die Formulierungen betreffend der Ausnahme zur ANL im Kapitel 1.23.8 Sonstige Hinweise der Spezifikation waren bereits in den Unterlagen zum ENERGYlink Workshop 27.02.2020 enthalten. Die Formulierungen wurden daher bereits beim Review bzgl. Prüflöge im Jahr 2019 von einem Marktteilnehmer eingebracht.

Ein Screenshot der Formulierungen betreffend der Ausnahme ist unterhalb eingefügt.

→Abklärung im Meeting am 04.08.2021 in der Gruppe.

→Frage an die Gruppe: In welchem Feld wird die Information "no device" zurückgemeldet?

- **Klarstellungen bzgl. Status (aktiv/inaktiv) des Zählpunktes/Zählers:**
 - Hinsichtlich Status (aktiv/inaktiv) wurde von Branchenvertretern in der gemeinsamen Diskussion festgehalten, dass der Status „aktiv“ gesetzt wird, wenn ein aufrechtes Vertragsverhältnis beim Zählpunkt/Zähler besteht.
 - ANL: Die Identifikation im Prozess ANL erfolgt über aktive und inaktive Zählpunkte/Zähler (im Prozess ZPID hingegen nur über aktive). Es besteht die Möglichkeit, dass bei einer Anlagenadresse aktive und inaktive ZP vorhanden sind und dementsprechend werden im ANL sowohl aktive wie auch inaktive Zählpunkte/Zähler berücksichtigt. Im darauffolgenden Prozess ANM ist es ggf. möglich, dass der NB den LF auf einen aktiven ZP mittels Fehlermeldung

hinweist („Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden“ oder „Endverbraucher bereits angemeldet“).

- **Ausnahme:** Dauerhaft demontierte Zählpunkte/Zähler sind im Rahmen der Identifikation im Prozess ANL vom Netzbetreiber nicht zu berücksichtigen. Ebenso wird ein Zählpunkt für Erzeugungsanlagen nicht berücksichtigt, sofern bei der Anlage noch kein Gerät verbaut wurde (Hintergrund: Zählpunkt war noch nie in Betrieb bzw. liegt beim Netzbetreiber keine Fertigstellungsmeldung vor. Mitunter wird Zählpunkt nie aktiv).
- ANM: Gemäß Anhang zur Wechselverordnung 2014, Kapitel 3 kann die Anmeldung sowohl bei „Anlage ist in Betrieb“, als auch bei „Anlage ist außer Betrieb“ erfolgen. Zudem wird in der Wechselverordnung die Bedeutung von „außer Betrieb“ definiert:
 - Eine Anlage ist im **Strombereich** außer Betrieb, wenn sie nicht unter elektrischer Spannung steht oder eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist.
 - Eine Anlage ist im **Gasbereich** außer Betrieb, wenn die Messeinrichtung drucklos und/oder abgesperrt ist oder nicht vorhanden ist.

Zusätzliche Anmerkung von Hrn. Marksz zur Stellungnahme:

Punkt 3, Ausnahme für inaktive ZP bei ANL von Seite 214

Die Kollegen aus Wien und OÖ können da sich selbst anführen wie sinnvoll es ist, insbesondere bei noch nicht aktiven Einlieferungsanlagen den ZP mit "no device" (im Feld "Zählernummer") zurückzumelden bei einer ANL. In so einem Fall werden wie vorgesehen bei einer ANL "alle" ZP zurückgemeldet, wobei die "inaktiven" ZP keine Zählernummer, also das Kennzeichen "no device" führen - im Gegensatz z.B. zur Bezugsanlage wo eine Zählernummer eingetragen ist. Auch wenn das von mir vorab anscheinend übersehen wurde erachte ich es als sinnvoll diese Änderung wieder rückgängig zu machen.

Als EL hat man so den Vorteil, den ZP auch "anmelden" zu können - wobei ich hier nochmals darauf verweise, das eine ANM ohne ZP zulässig ist, vom SESO aber bisher nicht unterstützt wird (!!!).

Kenne ich den ZP und sehe in der ANL auch gleich den Bezugs ZP dazu, können Fehler weiter eingeschränkt werden und der NB hat keine Aufwände bezüglich manueller Zuordnung von ANM Prozessen ohne ZP oder wegen diesbezüglicher Rückfragen

Da man auch das LP sieht weiß man als EL ebenso ob ich diesen "inaktiven" ZP auch wirklich anmelden soll oder nicht wie z.B. bei einer unterbrechbaren Anlage wo man als EL eindeutig den Auftrag hat mit seinem Kunden diesbezüglich Rücksprache zu halten.

Selbstverständlich ist das keine Garantie dafür, dass nicht doch jemand eine falsche ANM startet, aber ich sehe keinen Grund dafür dieses meiner Ansicht nach sinnvolle Vorgehen verbieten zu wollen?

Im Gegenteil, ich würde das sogar eine Verpflichtung dazu aus angeführten Gründen als sinnvoll erachten, unabhängig davon sollte es aber zumindest weiter zur Anwendung kommen dürfen.

Ein weiterer Punkt der für diese Information spricht ist, dass leider immer noch NB existieren die dem Kunden sein Recht auf einen BELNB verwehren. Ich sammle dazu schon länger Beispiele und bereite derzeit eine Information an die Behörde vor.

Den Netzkunden wird mitgeteilt, es würde kein Zählertausch stattfinden können weil der EL noch keine ANM gesendet hätte.

Für alle SESO User ist das, ohne den ZP in der ANL zurückbekommen zu haben bisher leider unmöglich wie angeführt, wodurch die Inbetriebnahme verzögert wird.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass die Ausnahme hinsichtlich „inaktiver“ Zählpunkte irreführend ist.

Demzufolge wurde der Satz „Ebenso wird ein Zählpunkt...“ in der Spezifikation im Kapitel 1.23.8 entfernt. Ein Screenshot der angepassten Formulierungen betreffend der Ausnahme ist unterhalb eingefügt.

- → Klarstellungen bzgl. Status (aktiv/inaktiv) des Zählpunktes/Zählers:
 - → Hinsichtlich Status (aktiv/inaktiv) wurde von Branchenvertretern in der gemeinsamen Diskussion festgehalten, dass der Status „aktiv“ gesetzt wird, wenn ein aufrechtes Vertragsverhältnis beim Zählpunkt/Zähler besteht.
 - → ANL: Die Identifikation im Prozess ANL erfolgt über aktive und inaktive Zählpunkte/Zähler (im Prozess ZPID hingegen nur über aktive). Es besteht die Möglichkeit, dass bei einer Anlagenadresse aktive und inaktive ZP vorhanden sind und dementsprechend werden im ANL sowohl aktive wie auch inaktive Zählpunkte/Zähler berücksichtigt. Im darauffolgenden Prozess ANM ist es ggf. möglich, dass der NB den LF auf einen aktiven ZP mittels Fehlermeldung

hinweist („Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden“ oder „Endverbraucher bereits angemeldet“).

- → Ausnahme: Dauerhaft demontierte Zählpunkte/Zähler sind im Rahmen der Identifikation im Prozess ANL vom Netzbetreiber nicht zu berücksichtigen. Ebenso wird ein Zählpunkt für Erzeugungsanlagen nicht berücksichtigt, sofern bei der Anlage noch kein Gerät verbaut wurde (Hintergrund: Zählpunkt war noch nie in Betrieb bzw. liegt beim Netzbetreiber keine Fertigstellungsmeldung vor. Mitunter wird Zählpunkt nie aktiv).
- → ANM: Gemäß Anhang zur Wechselverordnung 2014, Kapitel 3 kann die Anmeldung sowohl bei „Anlage ist in Betrieb“, als auch bei „Anlage ist außer Betrieb“ erfolgen. Zudem wird in der Wechselverordnung die Bedeutung von „außer Betrieb“ definiert:
 - → Eine Anlage ist im Strombereich außer Betrieb, wenn sie nicht unter elektrischer Spannung steht oder eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist.
 - → Eine Anlage ist im Gasbereich außer Betrieb, wenn die Messeinrichtung drucklos und/oder abgesperrt ist oder nicht vorhanden ist.

Punkt 4 Stellungnahme

Bezüglich dem Ablehnungsgrund "aufrechter Energieliefervertrag" sollte eine Klarstellung erfolgen, der diesen näher definiert.

Unser Verständnis davon ist, dass dieser für einen aktuellen Netzvertragspartner gedacht ist und der NB im Zuge einer ANM damit ausrückt, dass der in der ANM übermittelte Kunde dort bereits ein bestehender Vertragspartner ist.

Das dieser Ablehnungsgrund aber auch in Fällen zur Anwendung kommt um eine ANM abzulehnen, weil ein völlig anderer Vertragspartner sich dort ggf. noch nicht abgemeldet hat, scheint falsch und nicht sinnvoll. Es mag rechtlich korrekt sein, dass eine ANM eines neuen Vertragspartners nicht sofort den bestehenden Netz- und Energieliefervertrag des aktuellen Endkunden beendet. Fakt aber ist, dass diese Meldung nicht einfach ignoriert werden darf vom NB, auch in seinem eigenem Interesse.

Rückfrage Verrechnungsstellen im Rahmen der Konsultationsphase:

Der Ablehnungsgrund "aufrechter Energieliefervertrag" wird durch die Wechsel-VO vorgegeben.

Zusätzlich wurde in der Wechsel-VO die folgende Klarstellung definiert:

"Ein anderer Endverbraucher als derjenige der die Anmeldung eingeleitet hat, verfügt über einen aufrechten Energieliefervertrag" (s. Screenshot unterhalb)

Demzufolge ist die vorgeschlagene Klarstellung aus Sicht der Verrechnungsstellen nicht umsetzbar.

Standardisierte Meldung	Anmerkungen
Anlagenadresse nicht eindeutig identifiziert	Die Anlagenadresse ist nicht auffindbar
Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden	Ein anderer Endverbraucher als derjenige der die Anmeldung eingeleitet hat, verfügt über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endverbraucher bereits angemeldet	Derselbe Endverbraucher, der die Anmeldung eingeleitet hat, verfügt bereits

Zusätzliche Anmerkung von Hrn. Marksz zur Stellungnahme:

Punkt 4 "aufrechter Energieliefervertrag"

Vielen Dank für die Klarstellung und Info dazu. Als NB hatte ich nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung die Information erhalten, dass eine ANM selbst in keinem Fall auch automatisch eine ABM auslösen kann. Mir ist bewusst, dass wir darauf wohl niemals eine Einigung erzielen würden weil es da in manchen Bundesländern in der Praxis trotzdem ganz anders läuft und dies verständlich ist. Aber, der NB hat durch diese ANM eines neuen Kunden eine Information erhalten die er nicht unbeachtet lassen darf, denn dadurch hat er Kenntnis das ein anderer Kunde die Anlage übernehmen möchte. Es besteht also die Verpflichtung des NB diese Information zu prüfen und nicht einfach abzulehnen. Die Ablehnung sollte daher nicht "sofort" erfolgen dürfen sondern erst nach einer Prüfung innerhalb der gesetzlichen Frist. Ich hatte vor kurzem leider selbst einen Sterbefall in der Familie und es wurde wurde "versäumt" sich auch beim NB "abzumelden". Muss ich tatsächlich warten bis der aktuelle EL die Abmeldung durchgeführt hat ehe ich die Anlage anmelden darf obwohl wenn z.B. der EL "gleich" bleibt, im Regelfall nie eine ABM gesendet wird sondern nur eine ANM?

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass in den genannten Fällen eine parallele ABM ausgelöst durch eine ANM auch gemeint ist. Es soll in der Spezifikation klargestellt werden, dass in diesem Fall keine sofortige Ablehnung mit diesem Grund (Anmeldungskunde ist abweichend vom Bestandskunden) erfolgen darf. Es ist entweder eine ABM als NB auszulösen bzw. hat eine Prüfung im Rahmen von 96 h zu erfolgen.

Demzufolge wurde ein zusätzlicher Passus in die Spezifikation, Kapitel 1.15.2.4 aufgenommen:

„Erhält der Netzbetreiber eine Anmeldung mit einem neuen Kunden für einen bereits versorgten Zählpunkt darf diese Anmeldung nicht sofort mit der Begründung „Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden“ abgelehnt werden. Wenn der neue Kunde in der ANFRAGE_ANM vom Bestandskunden im Netzbetreiber-System abweicht, sind Netzbetreiber angehalten innerhalb der vorgegebenen Frist von 96 Stunden zu prüfen, ob eine ABM für den Bestandskunden auszulösen ist. Die Frist von 96 Stunden zur Prüfung kann für eine Rücksprache mit dem Kunden genutzt werden.“

Punkt 5

Stellungnahme

Ebenfalls auf Seite 214 bezüglich der Klarstellung der manuellen Suche, ist der neue Hinweis das es keine Verpflichtung ist schlicht unwahr und sollte dementsprechend gestrichen werden. Fakt ist, dass diese wie bisher bei einer ANL verpflichtend ist. Wie angeführt sollte das auch bei einer ZPID zur Verpflichtung werden und dementsprechend absolut nicht plötzlich gestrichen werden.

Rückfrage Verrechnungsstellen im Rahmen der Konsultationsphase:

Wie bereits oberhalb beim Absatz „Die Definition der "manuellen Suche" wurde...“ kommentiert, ist die „Manuelle Suche“ aus Sicht der Verrechnungsstellen bei beiden Prozessen ident definiert und bei der ANL wird zusätzlich die Nachricht <MANUELLESU_ANL> übermittelt.

Die Textstellen bzgl. der manuellen Suche auf Seite 214 im Dokument „Änderungen Spezifikation zur Umsetzung der Wechselverordnung V6.9 und 7.1.pdf“ sind farblich in grün markiert. Diese Textstellen

wurden somit lediglich innerhalb der Spezifikation verschoben und waren bereits in den vorherigen Spezifikationsdokumenten enthalten - wurden also nicht gestrichen oder neu hinzugefügt.
→ Daher die Frage: Welche Textstelle/Absatz konkret sollte angepasst werden?
→ Abklärung im Meeting am 04.08.2021 in der Gruppe.

- Klarstellungen bzgl. der manuellen Suche („nicht automatisierte Bearbeitung“ gemäß Wechselerordnung): -----
 - Durch die Möglichkeit der manuellen Suche in einem Großteil der Prozesse, sind neben den aus der ZPID vorgegebenen Prüflogiken, weitere automatische Prüflogiken durchführbar, zusätzlich zu einer anschließenden manuellen Prüfung. -----
 - Die manuelle Suche bzw. die Suche nach der per Verordnung geforderten automatisierten Suche kann anhand von den Marktteilnehmern bekannten zusätzlichen Logiken durchgeführt werden, um den Kunden anhand eventuell zusätzlich mitgelieferter Daten zu identifizieren.
 - In jedem Fall ist die manuelle Suche keine Verpflichtung. Diese sollte jedoch im Sinne der Endkunden bei allen nicht erfolgreich abgeschlossenen automatisierten Suchen, sofern sinnvoll, durchgeführt werden. Die Höchstfrist darf jedoch dabei nicht überschritten werden.
 - Die manuelle Suche ist in den Fällen verpflichtend, wenn die zur automatisiert durchgeführten Identifizierungsverfahren nicht erfolgreich sind. In weiterer Folge sind diese nicht-identifizierbaren Datensätze jedoch unverzüglich einem weiteren manuellen Prüfverfahren zuzuführen (ausgenommen von der manuellen Prüfung sind Fälle, bei denen bereits bei der automatisierten Suchabfrage feststeht, dass kein eindeutiges erzielbar ist: zB Kunde und/oder

Adresse ist außerhalb des Netzgebietes). Siehe dazu: Erläuterungen zur Wechselerordnung (unter 3.1)

Hinweis: Dieser Satz wurde aus Erläuterungen-zur Wechsel-VO (Zu Punkt 3) übernommen: In weiterer Folge sind diese nicht-identifizierbaren Datensätze jedoch unverzüglich einem weiteren manuellen Prüfverfahren zuzuführen (ausgenommen von der manuellen Prüfung sind Fälle, bei denen bereits bei der automatisierten Suchabfrage feststeht, dass kein eindeutiges erzielbar ist: zB Kunde und/oder Adresse ist außerhalb des Netzgebietes).

Zusätzliche Anmerkung von Hrn. Marksz zur Stellungnahme:

Punkt 5 "manuelle Suche"

Ich beziehe mich dabei auf Seite 214: "In jedem Fall ist die manuelle Suche keine Verpflichtung" und ich schließe nicht aus diesen Passus bisher übersehen zu haben. Da dieser Hinweis aber nicht der Verordnung entspricht sollte er dennoch gestrichen werden.

Meinen Wissens ist dieser Passus (auf Seite 205) unverändert und würde der "Klarstellung" auf Seite 214 widersprechen.

Auf Seite 205 steht dazu:

"bei nicht identifizierbaren Daten hat der Netzbetreiber zeitgleich eine standardisierte Meldung „manuelle Prüfung aufgrund nicht identifizierbarer Daten erforderlich“ zu übermitteln und anschließend **zumindest einmalig unter Einbeziehung aller vorhandenen Daten eine manuelle Suchabfrage innerhalb von 72 Stunden vorzunehmen.** Sind nach dieser manuellen Überprüfung die Daten weiterhin nicht identifizierbar, hat dies der Netzbetreiber unverzüglich dem neuen Lieferanten mit standardisierter Meldung „nicht identifizierbare Daten nach manueller Prüfung“ automatisiert mitzuteilen."

Für mich ist daher nicht klar wieso die manuelle Suche "in keinem Fall" eine Verpflichtung sein soll, wenn sie das bei einer ANL jedoch ist?

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass bei einer hohen Anzahl von Anfragen, welche zeitgleich einlangen, eine manuelle Suche innerhalb der Höchstfrist mitunter nicht möglich ist (nötige Ressourcen nicht vorhanden). Dies ist mit ein Grund, weshalb die Verbesserung der Suchlogiken umgesetzt werden soll.

Somit bei Punkt 5 keine Änderungen/ Anpassungen.

Punkt 6

Stellungnahme

Auf Seite 178 Punkt 1.18.4 verweise ich bereits auf meine Rückmeldung vor 3 Wochen und ich bin verwundert, dass diese von den NB eingebrachte Änderung nicht als solche markiert ist, denn sie scheint wesentlich. Wie bereits per Email dargelegt, hat ein Endverbraucher das Recht seinen Zst. an den NB zu übermitteln. Unabhängig davon, ob er einen SM hat oder nicht, darf dieses Recht nicht beschnitten werden, weswegen die neue Einschränkung auf ausschließlich "non smart" gestrichen werden muss. Unabhängig der Konfiguration muss der Kunde bzw. der Energielieferant des Kunden, einen Zählerstand übermitteln dürfen und der NB diesen, nach erfolgter Prüfung auf Plausibilität auch verwenden.

Rückfrage Verrechnungsstellen im Rahmen der Konsultationsphase:

Die eingebrachte Änderung bzgl. ZUEM ist bereits für die Umsetzung ab Okt 2021 vorgesehen und wurde daher im Konsultationsentwurf für April 2022 nicht nochmals markiert. Die Änderung ist demgemäß in der Spezifikation V6.9 entsprechend markiert (auf Seite 177):

[https://www.energylink.at/energylink/techn.-](https://www.energylink.at/energylink/techn.-dokumentation/aenderungen%20ab%2004.10.2021/%C3%84aenderungen%20Spezifikation%20zur%20Umsetzung%20der%20Wechselverordnung%20V5.8%20und%206.9.pdf)

[dokumentation/aenderungen%20ab%2004.10.2021/%C3%84aenderungen%20Spezifikation%20zur%20Umsetzung%20der%20Wechselverordnung%20V5.8%20und%206.9.pdf](https://www.energylink.at/energylink/techn.-dokumentation/aenderungen%20ab%2004.10.2021/%C3%84aenderungen%20Spezifikation%20zur%20Umsetzung%20der%20Wechselverordnung%20V5.8%20und%206.9.pdf)

→Abklärung bzgl. „Erläuterung zum Prozess ZUEM“ im Meeting am 04.08.2021 in der Gruppe (Formulierung kommt von Hrn. Aschgan und Hrn. Marksz).

Zusätzliche Anmerkung von Hrn. Marksz zur Stellungnahme:

Punkt 6 "ZUEM Änderung"

Ich habe bereits ausführlich dazu erklärt was damit gemeint ist und ich die Einschränkung auf "SM" für nicht sinnvoll bzw. rechtlich gar nicht haltbar erachte.

Das eine solche Änderung "kurzfristig" eingebracht wird und bereits als "gegeben" in die Konsultation aufgenommen wurde erscheint mir nicht angebracht, insbesondere weil es hier zumindest eine Rückmeldung gegeben hat welche diese Anpassung in Frage stellt.

Ich freue mich daher schon auf den 1.9.2021 wenn konkretere Infos vor den Konsultationen auf ebUtilities zugänglich gemacht werden und so etwas künftig vermieden werden kann.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass keine angepasste Formulierung erzielt werden konnte.

Somit bei Punkt 6 keine Änderungen/ Anpassungen.

Stellungnahme

Abschließend bleibt einmal mehr festzuhalten, dass wie in den SOMA vorgehen, alle Marktpartner mehr in die Prozessanpassungen und bei Änderungswünschen miteinbezogen werden müssen. Eine Begründung eines Änderungswunsches ist dabei ebenso notwendig, wie eine explizite Aufstellung der damit verbundenen Auswirkungen.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Das "große" Thema **Prüflogik** wurde bereits 2019 an die Marktteilnehmer kommuniziert. Diverse Dokumente wurden zum Review auf energylink.at veröffentlicht und die Marktteilnehmer um Feedback ersucht. Die gesammelten Rückmeldungen sowie Änderungsabsichten wurden ebenfalls

veröffentlicht. Zudem wurden Begründungen/Auswirkungen im ENERGYlink Workshop Februar 2020 besprochen.

Beim anderen „großen“ Thema **Ablöse MSCONS** sollten die Begründungen/Auswirkungen in der vorangegangenen Konsultation erläutert sein:

<https://ebutilities.at/utilities/konsultationen/detail.php?ConsultationID=20>

Die weiteren Themen zur Aufnahme/Änderung Felder wurden kurzfristig im Mai 2021 seitens Marktteilnehmer kommuniziert (zB Kennzeichnung der Energiegemeinschaften). Um diese Themen noch für die Umsetzung ab April 2022 vorzusehen, wurden diese in das Konsultationsverfahren im Juni/Juli 2021 mit aufgenommen. Eine frühere Veröffentlichung solcher Änderungswünsche sollte aus Sicht der Verrechnungsstellen über ebUtilities erfolgen (bereits vor einem Konsultationsverfahren).

1.7 Rückmeldung regiocom (Michael Küpper)

An **kundenservice@energylink.at**

Die Konsultation hat in diesem Jahr kurzfristig in den Sommerferien stattgefunden. Damit ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt nicht möglich gewesen. Wir haben uns daher auf die Thematik der Zählpunktidentifikation beschränkt. Für zukünftige Konsultationen sollte es eine Vorankündigung geben und die Sommerferien möglichst mit einer längeren Antwortfrist berücksichtigt werden.

Zählpunktidentifikation

Die dargestellten Prozessänderungen führen aus unserer Sicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Identifikation von Zählpunkten. Gleichzeitig sollte aber beachtet werden, damit es durch einen strikten Ablauf nicht dazu kommt, dass Datensätze nicht mehr gefunden werden. Alle Marktteilnehmer sind aufgerufen ihre Adressdaten in einem guten Zustand zu halten.

- 1) Um sicherzustellen, dass der neue Mechanismus auch wie erwartet funktioniert, wäre ein Testsystem (Testdaten, Eingangsdaten, Ergebnis) sinnvoll. Mit diesem Testsystem können die Implementierungen geprüft werden und zukünftige Anpassungen eingearbeitet werden. Ein solches Testsystem könnte zudem als Webservice für alle Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Verrechnungsstellen erachten diesen Vorschlag als sinnvoll und werden mit dem Software-Dienstleister des ENERGYlink abklären, ob innerhalb der bestehenden Testumgebung ein Webservice für die Thematik der Zählpunktidentifikation zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Auslieferung der neuen Schema-Version 06.00 auf der Testumgebung ist jedenfalls für Anfang Februar 2022 geplant.

Die Formulierungen lassen aktuell zu, dass viel Spielraum bei der Umsetzung der Identifikation gelassen wird. Damit die Identifikation aber nachvollziehbar läuft, sind diese Spielräume eher kontraproduktiv. Das gilt für die Listen und die optionalen Prüfungen.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Verrechnungsstellen werden diesen Hinweis berücksichtigen. Aufgrund der unterschiedlichen Erfassung der Datenfelder in den Systemen ist eine Festlegung einer einheitlichen Vorgehensweise äußerst schwierig. Zudem zeigt sich in der Diskussion mit Branchenvertretern, dass bei gewissen Prüfschritten zwischen „städtischen“ und „ländlichen“ Netzgebieten Unterschiede bestehen.

- 2) **S.188 „Aufgrund dieser unterschiedlichen Datenerfassung ist es impraktikabel eine ..., Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum festzulegen (liefert unter Umständen den falschen Treffer).“**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Felder Geburtsdatum / Firmenbuchnummer für eine Prüfung in den Datenbeständen nicht strukturiert abgelegt ist. Diese Felder führen bei einer

Trefferliste zu einer einfachen Selektion des korrekten Datensatz und sollten verbindlich zur Prüfung herangezogen werden wenn es zu keinen eindeutigen Treffer kommt.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Hinsichtlich der Suche über die Anlagenadresse wurden bereits in der Vergangenheit einige Methoden mit Branchenvertretern diskutiert. Im Spezifikationsentwurf V7.1 ist angeführt, dass die Felder Türnummer, Stiege, Stock, Adresszusatz, **Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum** in den Systemen unterschiedlich erfasst werden (teilweise separate Felder, teilweise vereinigt in einem Feld; siehe Screenshot unterhalb).

Hinsichtlich der **Felder Türnummer, Stiege, Stock, Adresszusatz, Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum** wurde von Branchenvertretern in den gemeinsamen Diskussionen festgehalten, dass speziell diese Felder in den Teilnehmer-Systemen aus historischen Gründen unterschiedlich erfasst werden (teilweise separate Felder, teilweise vereinigt in einem Feld). Aufgrund dieser unterschiedlichen Datenerfassung ist es impraktikabel eine einheitliche Prüflogik der Felder Türnummer, Stiege, Stock, Adresszusatz, Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum festzulegen (liefert unter Umständen den falschen Treffer). Demzufolge ist die folgende Vorgehensweise für die Prüfung dieser Felder als **Empfehlung** anzusehen. Die individuelle Ausprägung für die Prüfung dieser Felder obliegt dem jeweiligen Unternehmen.

Die optionalen Prüfungen der Felder Türnummer, Stiege, Stock, Adresszusatz, Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum erfolgen „Oder“-verknüpft (WHERE Türnummer(unscharf)=x OR Stiege(unscharf)=y OR Stock=z OR Adresszusatz(unscharf)=w), und daher ist ein Zusammenziehen der Felder nicht notwendig. Wenn die Felder im Anfragedatensatz nicht vorhanden sind oder das Ergebnis durch die „Oder“ verknüpften Prüfungen auf 0 Treffer sinkt (Grundsatz: zusätzlich angegebene, jedoch nicht übereinstimmende Daten dürfen das Ergebnis nicht verschlechtern), werden die „Oder“ verknüpften Prüfungen ignoriert (übersprungen). Diese Abfrage liefert potenziell mehrere Ergebnisse, falls die Türnummer oder die Stiege oder der Stock oder der Adresszusatz oder die Firmenbuchnummer oder das Geburtsdatum übereinstimmt.

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte jedoch, dass die Felder **Firmenbuchnummer** und **Geburtsdatum** als separate Felder in den MTN-Systemen erfasst werden. Die Prüfung dieser beiden Felder wurde daher in der ZPID-Suchlogik vorgelagert und erfolgt somit nicht im gleichen Schritt mit den optionalen Feldern Türnummer, Stiege, Stock sowie Adresszusatz.

Die entsprechenden Anpassungen betreffen die folgenden Dokumente:

- Spezifikation => unter Kapitel 1.23.2.2 ZPID Variante 2
- A4.0.1 ENERGYlink Prüflogik ZPID Flussdiagramm V2.0 => auf Seite 3
- A4.0.3 ENERGYlink Prüflogik Statuscodes Prüfungen V2.0

3) 1.23.6 Prüfung PLZ unscharf

Für Wien ist die 3 stellige Unscharfsuche eher nicht hilfreich, da die letzte Stelle i.d.R. „0“ ist. Hier müsste eine Prüfung auf die ersten 2 Stellen angepasst werden. Ob dies auch für andere Städte gilt sollte geprüft werden.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass eine Einschränkung auf 2 Stellen keinen Vorteil bringt. In Wien beginnen beispielweise 9 Bezirke mit den Stellen „10“. Auch im Bezug auf das gesamte Bundesgebiet/ andere Bundesländer konnte kein Vorteil erkannt werden. Anpassung in einzelnen Städten erfolgt eventuell, wenn erste Erfahrungen mit der 3-stelligen Unscharfsuche vorliegen.

Screenshot aus der Spezifikation Kapitel 1.23.6:

1.23.6 Unschärfe Suche im Rahmen der ZPID und ANL

Für die unscharfe Suche soll die **eingehende Zeichenkette vereinfacht (normalisiert)** werden, um die Trefferanzahl zu erhöhen. Dabei ist folgendes Prozedere vorzusehen:

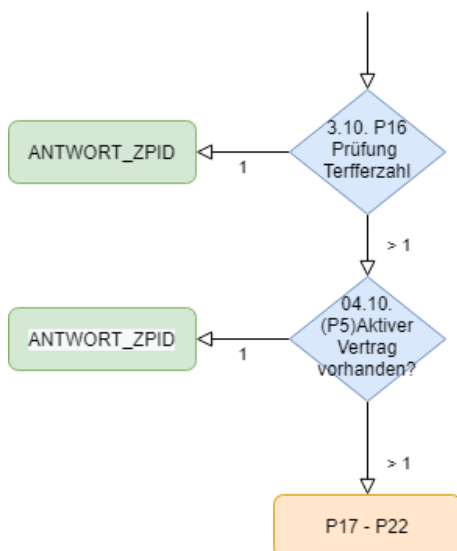
- Beim Feld PLZ soll im Zuge der ZPID/ANL Identifikation über die **Anlagenadresse** (Variante 2) eine 2-stufige Prüfung erfolgen:
 - 1. Stufe: Alle 4 Stellen der PLZ werden scharf geprüft.
 - 2. Stufe: Sollte die scharfe Prüfung in der 1. Stufe keine eindeutige Übereinstimmung ergeben, erfolgt die unscharfe Prüfung auf die ersten 3 Stellen der PLZ (nur die ersten 3 Stellen werden berücksichtigt). Bei der Prüfung auf die ersten 3 Stellen ist zugleich jedenfalls gegen den Ort scharf zu prüfen, z.B. werden bei PLZ „1090“ und Ort „Wien“ nur die Zeichen „109“ und „Wien“ herangezogen.

4) Ablaufdiagramm Prüfung P16: Frühe Prüfung auf „Aktiver Vertrag“

Der Filter auf den „aktiven Vertrag“ sollte nach der Prüfung P16 und dem Ergebnis „mehrere Treffer“ durchgeführt werden und nicht erst nach P23.

Beispiel: Wenn in der Trefferliste 2 Datensätze in den optionalen Prüfungen selektiert werden, einer davon aber nicht aktiv sein, würde die manuelle Suche (P24) angesteuert und ggf. nicht ausgeführt und zu einer FEHLER_ZPID führen.

Ist aber die Liste schon um die nicht aktiven Verträge gefiltert, ist die Ergebnisliste vor der optionalen Prüfung nur noch ein Datensatz und führt damit zu einem positiven Ergebnis.



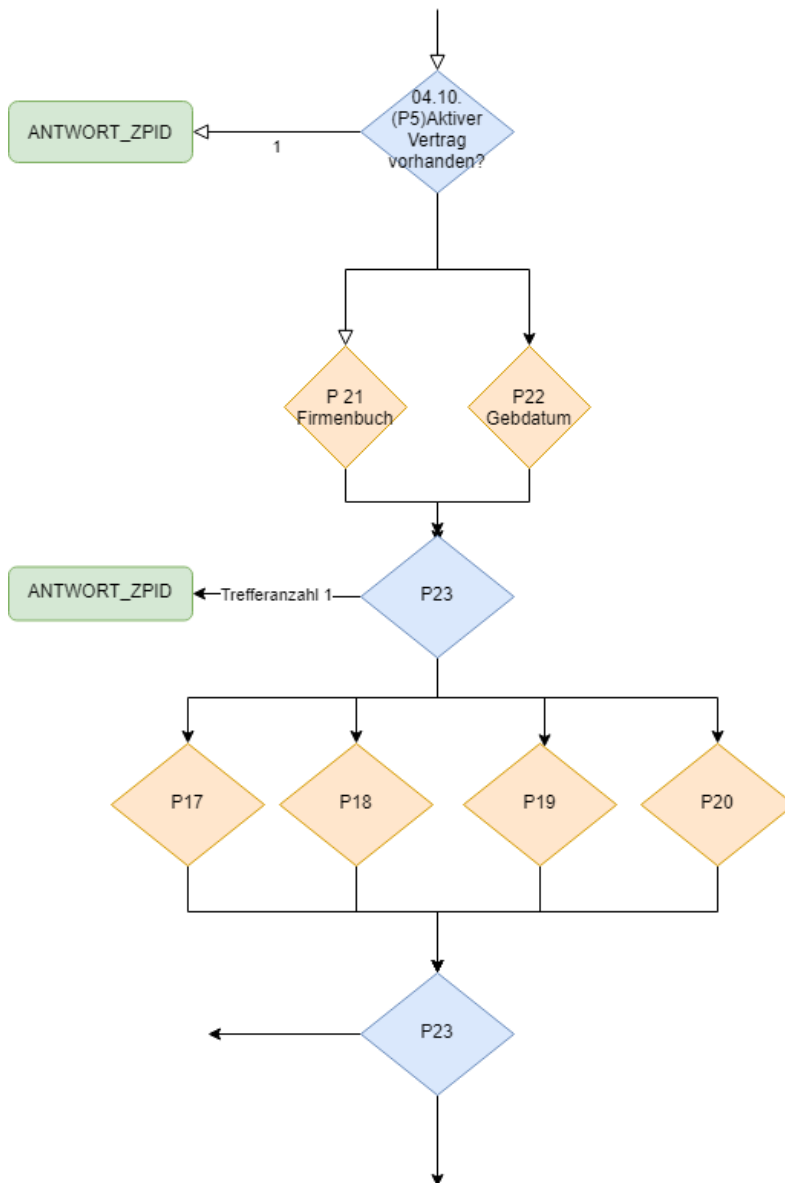
Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass mehrere MTN-Vertreter befürchten, dass eine Verschiebung der Prüfung „aktiver Vertrag“ vor die Prüfung der optionalen Felder (Stiege, Tür,...) die Trefferanzahl einschränken würde und daher das Ergebnis verschlechtert wird.

Daher soll hier keine Änderung für April 2022 vorgenommen werden.

Ablaufdiagramm Prüfung P22 / P21

Die Prüfung auf Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer sollte vor der Prüfung auf Tür/Stock/Stiege ausgeführt werden. Hier ist davon auszugehen, dass hier der korrekte Datensatz in der Liste gefunden werden kann und zu einem positiven Ergebnis führt. Eine Prüfung wie im Ablaufdiagramm mit den Prüfungen P17, P18, P19, P20 kann ggf. zu mehreren Treffern und eine FEHLER_ZPID führen.



Ziel muss hier immer sein, den einen Datensatz zu finden, der einen Wechsel ermöglicht.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Wie bereits unter 1.7, Punkt 2 angemerkt, wurden die Änderungen in der ZPID-Suchlogik gemäß Grafik vorgenommen. Die Prüfung dieser beiden Felder wird vorgezogen (siehe auch Punkt 2 oberhalb).

5) Optionale Prüfungen P17 – P22

Hier sollte noch ein Hinweis eingefügt werden, wie mit der Prüfung umzugehen ist, wenn die Datenfelder leer sind.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Der Hinweis betreffend leerer Felder in den Prüfungen P17 – P22 wird berücksichtigt. Der folgende Satz wurde in der Spezifikation im Kapitel 1.23.2.2 und 1.23.4.1 aufgenommen:

„Demzufolge ist ein leeres Feld im Anfragedatensatz zu ignorieren (wird übersprungen).“

Screenshot Kapitel 1.23.2.2:

Die Prüfungen der optionalen Felder Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum erfolgen „Oder“-verknüpft (WHERE Firmenbuchnummer(unscharf)=x OR Geburtsdatum(unscharf)=y), und daher ist ein Zusammenziehen der Felder nicht notwendig. Wenn die Felder im Anfragedatensatz nicht vorhanden sind oder das Ergebnis durch die „Oder“-verknüpften Prüfungen auf 0 Treffer sinkt (Grundsatz: zusätzlich angegebene, jedoch nicht übereinstimmende Daten dürfen das Ergebnis nicht verschlechtern), werden die „Oder“-verknüpften Prüfungen ignoriert (übersprungen). Demzufolge ist ein leeres Feld im Anfragedatensatz zu ignorieren (wird übersprungen). Diese Abfrage liefert potenziell mehrere Ergebnisse, falls die Türnummer oder die Firmenbuchnummer oder das Geburtsdatum übereinstimmt.¶

Falls ein eindeutiger Treffer vorliegt (Trefferanzahl=1) wird geprüft, ob zu dem Treffer ein aktiver Vertrag beim Empfänger (Netzbetreiber) vorhanden ist. Wenn ein aktiver Vertrag vorhanden ist, soll die ANTWORT_ZPID erstellt und versendet werden. Diese Antwort enthält die beim NB gespeicherte Zählpunktbezeichnung, Anlagenadresse, usw.. Es werden auch allfällig weitere bei der Anlagenadresse vorhandene Zählpunkte zurückgemeldet, unabhängig vom angegebenen Parameter „Alle_ZP zur Anlagenadresse=JA/NEIN“, da die Identifikation über die Anlagenadresse erfolgte (vgl. Kapitel 1.23.7). Wenn kein aktiver Vertrag vorhanden ist, soll die Fehlerantwort mit dem entsprechenden ResponseCode (Zählpunkt nicht versorgt) und StatusCodes geschickt werden.¶

Sollte kein eindeutiger Treffer vorliegen (Trefferanzahl > 1), erfolgen Prüfungen der optionalen Türnummer, Stiege, Stock und Adresszusatz.¶

Hinsichtlich der Felder Türnummer, Stiege, Stock und Adresszusatz, Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum wurde von Branchenvertretern in den gemeinsamen Diskussionen festgehalten, dass speziell diese Felder in den Teilnehmer-Systemen aus historischen Gründen unterschiedlich erfasst werden (teilweise separate Felder, teilweise vereinigt in einem Feld). Aufgrund dieser unterschiedlichen Datenerfassung ist es impraktikabel eine einheitliche Prüflogik der Felder Türnummer, Stiege, Stock und Adresszusatz, Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum festzulegen (liefert unter Umständen den falschen Treffer). Demzufolge ist die folgende Vorgehensweise für die Prüfung dieser Felder als Empfehlung anzusehen. Die individuelle Ausprägung für die Prüfung dieser Felder obliegt dem jeweiligen Unternehmen.¶

Die optionalen Prüfungen der optionalen Felder Türnummer, Stiege, Stock und Adresszusatz, Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum erfolgen „Oder“-verknüpft (WHERE Türnummer(unscharf)=x OR Stiege(unscharf)=y OR Stock=z OR Adresszusatz(unscharf)=w), und daher ist ein Zusammenziehen der Felder nicht notwendig. Wenn die Felder im Anfragedatensatz nicht vorhanden sind oder das Ergebnis durch die „Oder“-verknüpften Prüfungen auf 0 Treffer sinkt (Grundsatz: zusätzlich angegebene, jedoch nicht übereinstimmende Daten dürfen das Ergebnis nicht verschlechtern), werden die „Oder“-verknüpften Prüfungen ignoriert (übersprungen). Demzufolge ist ein leeres Feld im Anfragedatensatz zu ignorieren (wird übersprungen). Diese Abfrage liefert potenziell mehrere Ergebnisse, falls die Türnummer oder die Stiege oder der Stock oder der

Screenshot Kapitel 1.23.4.1:

Die optionalen Prüfungen der optionalen Felder Türnummer, Stiege, Stock sowie Adresszusatz erfolgen „Oder“-verknüpft (WHERE Türnummer(unscharf)=x OR Stiege(unscharf)=y OR Stock=z OR Adresszusatz(unscharf)=w), und daher ist ein Zusammenziehen der Felder nicht notwendig. Wenn die Felder im Anfragedatensatz nicht vorhanden sind oder das Ergebnis durch die „Oder“-verknüpften Prüfungen auf 0 Treffer sinkt (Grundsatz: zusätzlich angegebene, jedoch nicht übereinstimmende Daten dürfen das

Ergebnis nicht verschlechtern), werden die „Oder“-verknüpften Prüfungen ignoriert (übersprungen). Demzufolge ist ein leeres Feld im Anfragedatensatz zu ignorieren (wird übersprungen). Diese Abfrage liefert potenziell mehrere Ergebnisse, falls die Türnummer oder die Stiege oder der Stock oder der Adresszusatz übereinstimmt.¶

Nach den Prüfungen wird die Trefferanzahl im Schritt „Prüfung Treffer aus optionalen Feldern“ ermittelt. Der Schritt soll jedenfalls auch bei nicht vollständig erfassten optionalen Feldern (Stiege, Stock, Türnummer, Adresszusatz) funktionieren.¶

- → Bei einem eindeutigen Treffer (Trefferanzahl=1) wird der Suchprozess mit

6) Feld StatusCode

- a) Die Liste der durchlaufenden Prüfungen (Statuscodes) sollte auch in einer positiven ANTWORT_ZPID mitgeliefert werden. Damit ist z.B. sofort zu erkennen, ob die Prüfung bei der Name1 (P4) oder PLZ (P6) durchlaufen würde. Für den Lieferanten ist das ein sicherer Hinweis, dass das Feld Name1 nochmal genau geprüft werden muss. Gleiches gilt aber auch für die Prüfungen P9-P15. Eine ANTWORT_ZPID mit einer durchlaufenden P15 Prüfung ist sicher ein Kandidat zur weiteren Prüfung beim Lieferanten. Ohne den StatusCode ist diese Entscheidung nicht möglich. Ein Nachrechnen der Prüfung ist aufgrund des häufig eingeräumten Spielraums nicht möglich.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Übermittlung vom Feld StatusCode in der ANTWORT_ZPID und ANTWORT_ANL ist aus Sicht der Verrechnungsstellen sinnvoll. In der Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie wurde einer Aufnahme zugestimmt. Das Feld StatusCode wurde in die Nachrichten ANTWORT_ZPID und ANTWORT_ANL aufgenommen.

Die entsprechenden Anpassungen betreffen die folgenden Dokumente:

- Spezifikation => unter Kapitel 1.23.2.1, 1.23.2.2, 1.23.4.1, 1.23.9
- A4.0.1 ENERGYlink Prüflogik ZPID Flussdiagramm V2.0
- A4.0.2 ENERGYlink Prüflogik ANL Flussdiagramm V2.0
- A4.0.3 ENERGYlink Prüflogik Statuscodes Prüfungen V2.0
- a1.0-datendefinition_06.00_v0.4

- b) Der StatusCode ist in allen Fehlernachrichten (Notification) als Pflichtfeld eingebaut worden. Das Feld darf aber nur in der FEHLER_ZPID verfügbar sein, FEHLER_ANL hat schon einen eigenen Nachrichtentyp, somit müsste auch FEHLER_ZPID einen eigenen Nachrichtentyp bekommen.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Der Hinweis betreffend Nachricht FEHLER_ZPID wird berücksichtigt. Die Nachricht FEHLER_ZPID hat aktuell die idente Definition wie z.B. FEHLER_WIES, KEIN_EW_LN_WIES, ...etc. und wurde nun als eigener Nachrichtentyp definiert (siehe a1.0-datendefinition_06.00_v0.4).

7) Normalisierung (s. Spezifikation 1.23.6 Unschärfe Suche im Rahmen der ZPID und ANL)

- a) Die Liste der Gesellschaftsformen soll mind. um ges.m.b.H., m.b.H., se, gmbH co kg erweitert werden (nach Entfernen von Sonderzeichen wie z.B. &).

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Der Hinweis wird berücksichtigt und die zusätzlichen Bezeichnungen bzgl. Gesellschaftsformen wurden in der Spezifikation im Kapitel 1.23.6 aufgenommen.

b) ss ungleich ß?

Die Normalisierungsvorschrift ersetzt ein „ß“ in „ss“ und „ss“ in „s“. Als Beispiele zeigt, dass damit Schlosstrasse und Schloßstrasse unterschiedlich normalisiert werden. Für die Levenshtein-Distanz ist das relevant.

Achtung: Schlosstrasse hat 3 „s“ und damit ist hier auf eine korrekte Umsetzung zu achten.

sss sollte in ss, ss und ß in s umgesetzt werden.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass die aktuelle Formulierung im Spezifikationsentwurf 7.1 missverständlich ist. Der Ersetzungsvorgang ist so oft zu wiederholen, bis nur mehr 1 „s“ übrigbleibt. Demzufolge wurde ein neuer Passus zur Klarstellung in der Spezifikation aufgenommen. Es soll damit klargestellt werden, dass eine Normalisierung erfolgt bis nur mehr ein einfacher Buchstabe übrigbleibt.

Die folgende Formulierung wurde in der Spezifikation im Kapitel 1.23.6 aufgenommen:
Hinweis: Aufeinanderfolgende, gleiche Buchstaben führen zur einmaligen Nennung des Buchstabens. Folglich ist bei Doppelbuchstaben, wie beispielsweise „ss“, der Ersetzungsvorgang so oft zu wiederholen, bis nur mehr 1 „s“ übrigbleibt. Die rekursive Normalisierung erfolgt bis nur mehr ein einfacher Buchstabe übrigbleibt. Folglich sollte „sss“ in „s“ und „ß“ in „s“ umgesetzt werden. Beispiele:

- Schlosstrasse schlostrase
- Schloßstrasse schlostrase

c) Tabelle: „Entfernung oder Umwandlung von Abkürzungen und Präpositionen im Feld Straßenname“

Hier ist auf meiner Sicht nicht klar, was genau gemacht werden soll. Soll ersetzt werden, wenn ja mit was. Oder soll entfernt werden? Bitte diesen Absatz konkretisieren.

Entfernen führt zu dem Problem mit der Marktstrasse / -platz. Ist dann eine Ersetzung nicht die bessere Lösung?

Alternativ kann man alle alleinstehende Wörter aus der Tabelle entfernen und alle Wortteile (Strasse, Platz, Dorf) ersetzen.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Die Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass die Formulierung im Spezifikationsentwurf 7.1 nicht eindeutig ist. Laut der Beschreibung soll der Netzbetreiber Entfernung **oder** Ersetzung vornehmen (s. Screenshot unterhalb).

- Entfernung oder Umwandlung von Abkürzungen und Präpositionen im Feld Straßenname bzgl. folgender Gegebenheit:
In einem Ort können beispielsweise eine „Marktstraße“ und ein „Marktplatz“ vorkommen. Es können folglich Probleme bei der Identifikation entstehen, wenn Abkürzungen (z.B. „str.“) nur im Anfrage-Datenfeld vom LF entfernt werden und anschließend „Markt“ gg. „Marktplatz“ verglichen wird.
Für diesen Zweck wurde das folgende Verzeichnis erstellt, welches als **Empfehlung** für Marktteilnehmer dienen soll. Es soll damit für das NB-System möglich sein, dass eine Abkürzung im Anfrage-Datenfeld ggf. nicht entfernt, sondern umgewandelt wird (z.B. str. -> straße):

Entfernung oder Umwandlung von Abkürzungen und Präpositionen im Feld Straßenname						
a.	an	am	auf			
a.d.	an der	an dem	an den	auf der	auf dem	auf den
bhf.	bahnhof					
bez.	bezirk					

Es ist in der Tabelle/Beschreibung nicht definiert wie diese Entscheidung erfolgt. Daher wurden gemäß Diskussion am 04.08.2021 folgende Anpassungen in der Spezifikation im Kapitel 1.23.6 vorgenommen

- Ergänzung einer Klarstellung, dass die Änderungen auch im zu vergleichenden Datenfeld des NB durchgeführt werden müssen.

- Aus der bestehenden Tabelle „Entfernung oder Umwandlung...“ wurden zwei unterschiedliche Tabellen erstellt. Eine Tabelle beschreibt die eindeutigen Abkürzungen (z.B. „str.“), welche **ersetzt/erweitert** werden sollen. Die zweite Tabelle beschreibt die nicht eindeutigen Abkürzungen (z.B. „a.d.“), welche **entfernt** werden sollen.

d) Beispiele

Für die einzelnen Schritte und Vorgehensweise sollte mehrere Beispiele, auch mit speziellen Fällen, gezeigt werden (wie oben mit „sss“ bzw. „ßs“)

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Zusätzliche Beispiele wurden in der Spezifikation im Kapitel 1.23.6 aufgenommen.

In den Beispielen wird die Dr.-Rennerstrasse auf drrennerstrasse normalisiert. Aber wenn ich es richtig verstehe, ist doch entweder „doktorrennerstrase“ oder „rennerstrase“ die richtige Normalisierung.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Gemäß der Diskussion und Entscheidung am 04.08.2021 zu Punkt 7c oberhalb wird die Abkürzung „Dr.“ ersetzt durch „doktor“ und somit ist „doktorrennerstrase“ die richtige Normalisierung. Die Beschreibung in der Spezifikation im Kapitel 1.23.6 wurde entsprechend angepasst, siehe Screenshot:

Auf die normalisierte Zeichenkette der Felder Name, Ort, Straßename, Adresszusatz ist die **Kölner Phonetik** anzuwenden. Die Kölner Phonetik bildet jeden Buchstaben eines Wortes auf eine Ziffer zwischen „0“ und „8“ ab. Zudem werden alle Selbstlaute (A, E, I, J, O, U) entfernt. Beispiele: ¶

a) → Bahnhofstraße → normalisiert: bahnhofstrasse → nach Kölner Phonetik: 1638278 ¶

b) → Dr.-Rennerstraße → normalisiert: doktorrennerstrasse drrennerstrasse → nach Kölner Phonetik: dktnrstrs bzw. 242767827827678278 ¶

c) → Trunnerstraße → normalisiert: trunnerstrasse → nach Kölner Phonetik: 27678278 ¶

¶

Allerdings zeigt die Anwendung der Kölner Phonetik gewisse Schwächen. Im Folgenden einige Beispiele von Straßen, die (mit Entfernung der Nullen) über die Kölner Phonetik identisch sind. ¶

Kölner Phonetik	Normalisierte Zeichenkette
27678278	drrennerstrasse
27678278	trunnerstrasse
27678278	trumauerstrasse
27678278	turnerstrasse
27678278	dormauerstrasse

8) Bestimmte Datenkonstellationen werden auch in Zukunft nicht gefunden

- Vertauschter Vor-/Nachname (Peter Alexander)
- Doppelnamen (Müller Lüdenscheid), wenn in einem Datenbestand der zweite Name nicht hinterlegt ist
- Speziell wenn der Zählpunkt nicht korrekt oder nicht vorhanden ist und die Straßen nicht sauber gepflegt sind, werden die Suchen nicht zum Erfolg führen.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Bzgl. der vertauschten Suche nach Vor-/Nachname wurden bereits in der Vergangenheit einige Methoden mit Branchenvertretern diskutiert. Jedoch wurde befunden, dass dies unnötigen Rechenaufwand erzeugt, weil im darauffolgenden Schritt eigentlich über die PLZ identifiziert wird. Daher wurde der Forderung nach diesem Suchschritt auch in der Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie nicht zugestimmt.

Formulierung:

S.188 1.23.2.2: „Sollte kein eindeutiger Treffer vorliegen (Trefferanzahl >1), erfolgen **optionale** Prüfungen der Felder Türnummer, Stiege, Stock, Adresszusatz, Firmenbuchnummer sowie Geburtsdatum.“ Sollte angepasst werden in „... erfolgen **weitere** Prüfungen der **optionalen** Felder ...“

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Entsprechende Anpassungen wurden in der Spezifikation im Kapitel 1.23.2.2 und 1.23.4.1 vorgenommen.

1.8 Rückmeldung Netz Oberösterreich GmbH (Yildiz Tuna)

An kundenservice@energylink.at (nachgereicht am 12.08.2021)

vorerst möchte ich mich recht herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken und gleichzeitig bitte ich um Entschuldigung wegen der verspäteten Rückmeldung. Da eine Stellungnahme auf ebUtilities nicht mehr möglich ist, erlaube ich mir, Ihnen unseren Standpunkt zur Konsultation in dieser Form zu übermitteln.

Wir als Netz OÖ GmbH begrüßen die Aufnahme des Feldes TypeOfGeneration (Voll-/Überschusseinspeiser) als Pflichtfeld in den aufgezählten Nachrichten, bitten allerdings um Klarstellung in der technischen Dokumentation, dass dieses Feld sowohl für Erzeugungs- als auch für Verbrauchsanlagen verpflichtend ist.

Für eine genauere Prognostizierung ist für den betroffenen Lieferanten eine Information relevant, wenn in der betroffenen Anlage eine Einspeisung vorhanden ist bzw. in Betrieb geht und sich dadurch die bezogene Energiemenge der dazugehörigen Bezugsanlage verringert. Aus diesem Grund sollte in solch einem Fall das Feld TypeOfGeneration der Verbrauchsanlage mit dem Inhalt Voll- oder Überschusseinspeiser (Feldinhalt SURPLUS oder FULL) in den betroffenen Prozessen übermittelt werden.

Kommentar Verrechnungsstellen und ggf. Änderung:

Wie bereits oberhalb im Kapitel 1.6 erläutert, wurde die Notwendigkeit der neuen Felder EnergyCommunity (Kennzeichen Energiegemeinschaft) und TypeOfGeneration (Voll-/Überschusseinspeiser) in der Diskussion am 04.08.2021 bei Oesterreichs Energie bekräftigt. Gemäß Konsultationsentwurf sind die beiden Felder verpflichtend in den in den folgenden Nachrichten zu übermitteln:

- a. ANTWORT_ZPID,
- b. VERBRAUCH_WIES,
- c. ERSTE_LA_WIES / ERSTE_LN_WIES,
- d. FINALE_LA_WIES / FINALE_LN_WIES,
- e. ERSTE_ANM,
- f. FINALE_ANM

Der Hinweis bzgl. der Feldes TypeOfGeneration (Voll-/Überschusseinspeiser) wird berücksichtigt. Die folgende Klarstellung wurde in der Spezifikation im Kapitel 1.14.2.4, 1.14.4.4, 1.15.2.4 aufgenommen:

Hinweis bzgl. des Feldes Voll-/Überschusseinspeiser (TypeOfGeneration): Dieses Feld ist in den Prozessen ZPID, WIES und ANM sowohl für Erzeugungs- als auch für Verbrauchsanlagen verpflichtend zu übermitteln. Für eine genauere Prognostizierung ist für den betroffenen Lieferanten eine Information relevant, wenn in der betroffenen Anlage eine Einspeisung vorhanden ist bzw. in Betrieb geht und sich dadurch die bezogene Energiemenge der dazugehörigen Bezugsanlage verringert. Aus diesem Grund soll in solch einem Fall das Feld Voll-/Überschusseinspeiser der Verbrauchsanlage mit dem Inhalt Volleinspeiser (FULL) oder Überschusseinspeiser (SURPLUS) in den betroffenen Prozessen übermittelt werden.